



Postulat von Willi Vollenweider

betreffend Prüfung der Rechtsgrundlagen für eine staatlich organisierte «Home Guard», welche die aktuell in ausserordentlichen Lagen ungenügende Sicherheit im Kanton Zug zumindest teilweise zu gewährleisten vermöchte (Vorlage Nr. 2916.1 – 15932)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 30. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum titelerwähnten Postulat von Willi Vollenweider vom 25. November 2018, mit welchem der Regierungsrat beauftragt werden soll, zu prüfen und zu berichten, welche Rechtsgrundlagen geändert oder neu geschaffen werden müssten, um die Einführung und den Betrieb einer rasch mobilisierbaren, kantonalen «Home Guard» rechtlich zu ermöglichen. An der Sitzung vom 13. Dezember 2018 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

In seiner Antwort vom 25. September 2018 auf die Interpellation von Willi Vollenweider betreffend «ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Zug den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter terroristischer Bedrohungen und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher» (Vorlage Nr. 2858.2 – 15883) hat der Regierungsrat ausführlich zu den Rechtsgrundlagen und der Organisation der Sicherheitsarchitektur in der Schweiz, zu den Sicherheitsorganen im Kanton Zug sowie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen Stellung genommen. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

1. Sicherheit in ausserordentlichen Lagen gewährleistet

Die Führungsstrukturen von Bund und Kantonen und die Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) wurden im Rahmen des Sicherheitspolitischen Berichts des Bundesrates 2016 im Kontext der gegenwärtigen Bedrohungslage erörtert. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Zug und die Betreiber von kritischen Infrastrukturobjekten auf die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen ausreichend vorbereitet sind. Auch anhaltende, ausserordentliche Lagen können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Objektbetreiber und der kantonalen Sicherheits- und Blaulichtorganisationen sowie mit subsidiärer Unterstützung durch andere Kantone und die Organisationen des SVS, einschliesslich der Armee, bewältigt werden. Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer «Home Guard» als zusätzliche staatliche Sicherheitstruppe weder als kantonale Einheit noch als «Nationalgarde» auf Bundesebene für notwendig.

2. Konzeptionelle Zuständigkeit beim Bund

Unabhängig davon bestehen Zweifel, dass ein Kanton dazu ermächtigt wäre, militärische Einheiten für Sicherungsaufgaben selbständig zu gründen, da dies die nationalen Aufgaben der Landesverteidigung tangieren würde und sich solche Truppen in die bestehenden schweizerischen Sicherheitsstrukturen einfügen müssten. Entsprechende Planspiele und Konzepte – einschliesslich der Prüfung rechtlicher Voraussetzungen – müssten aufgrund der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im SVS und der betroffenen Landesinteressen, wenn überhaupt, auf

Bundesebene angestossen und koordiniert werden. Für den Regierungsrat ist ohnehin ausgeschlossen, dass der Kanton Zug in dieser Hinsicht selbständig aktiv würde.

3. Unverhältnismässiger Aufwand

Im Weiteren wäre es aus der Luft gegriffen, wenn der Regierungsrat kantonale oder eidgenössische Rechtsgrundlagen theoretisch prüfen würde, ohne dass ansatzweise politische Absichten oder Konzepte für die Schaffung einer «Home Guard» bestünden. Der Regierungsrat soll keine Ressourcen für eine Analyse nur um der Analyse willen einsetzen. Ein solcher Aufwand wäre unverhältnismässig.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

das Postulat von Willi Vollenweider vom 25. November 2018 betreffend «Prüfung der Rechtsgrundlagen für eine staatlich organisierte «Home Guard», welche die aktuell in ausserordentlichen Lagen ungenügende Sicherheit im Kanton Zug zumindest teilweise zu gewährleisten vermöchte» (Vorlage Nr. 2916.1 – 15932) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 30. April 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart